

von größeren und schwierigeren Fällen. Für die Absetzung eines Urteils habe ich bisher im Durchschnitt 1 bis 1% Stunden gebraucht, ohne vorher ein Konzept schriftlich festzulegen. Es würde mich interessieren, welche Zeit die anderen Kollegen benötigen.

Ruth T a b e l,
Richter am Kreisgericht Rathenow

Sorgerechtsentscheidungen der Gerichte im Zusammenhang mit dem Ehescheidungs- verfahren

In § 11 Ziff. 1 der VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) wird eindeutig bestimmt, daß diejenigen Fälle, in denen über das Sorgerecht für Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 74 EheG) zugleich mit dem Ehescheidungsverfahren entschieden wird, nicht in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abt. Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung), übergehen. Damit ist klar ausgesprochen, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts, bei dem das Ehescheidungsverfahren anhängig ist, für die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a der VO betreffend die Übertragung familienrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 588) durch die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Organe der Verwaltung nicht berührt worden ist. Auch bei einer Neuregelung des Familienrechts wird daran festgehalten werden, daß zugleich mit der Entscheidung des Eheprozesses das Gericht über das Sorgerecht für die Kinder aus der geschiedenen Ehe entscheidet. Es wird damit zu rechnen sein, daß insoweit die Zuständigkeit des Gerichts zwingend vorgeschrieben wird.

Ehe das Gericht eine Bestimmung über das Sorgerecht trifft, hat es unbedingt die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung) des Rates des Kreises zu hören. Diese Zusammenarbeit ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil nach Abschluß des Ehescheidungsverfahrens die Zuständigkeit für die Überwachung der Ausübung des Sorgerechts der Eltern beim Rat des Kreises, Abt. Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung), liegt und diese Dienststelle nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Sorgerechtsregelung des Gerichts ändern kann. Wenn daher zwischen der Stellungnahme des Rates des Kreises, Abt. Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung), und der Auffassung des Gerichts Abweichungen bestehen, dann müssen diese nach Möglichkeit noch während des Ehescheidungsverfahrens ausgeglichen werden, um zu vermeiden, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Abschluß des Ehescheidungsverfahrens der nunmehr zuständige Rat des Kreises — Jugendhilfe/Heimerziehung — eine Änderung der Sorgerechtsentscheidung des Gerichts vornimmt.

In der Praxis haben sich einige Zweifel ergeben, welche Rechtsmittel gegen die Sorgerechtsentscheidung des Gerichts im Ehescheidungsverfahren gegeben sind. Auch über die Form der Sorgerechtsentscheidung bestehen noch einige Unklarheiten.

Die Entscheidung über das Sorgerecht erfolgt gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil durch Beschluß. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Buchst. a der VO vom 21. Dezember 1948 in Verbindung mit § 46 der Angleichungsverordnung, § 46 AnglVO bezieht sich zwar nach dem unmittelbaren Wortlaut nur auf die in § 43 AnglVO genannten besonderen Verfahren, ist aber sinngemäß auch auf die Entscheidung über das Sorgerecht anzuwenden. Eine besondere Erwähnung der gerichtlichen Sorgerechtsbestimmung war in § 43 AnglVO nicht notwendig, da ja bereits die Zuständigkeit des ehemaligen Amtsgerichts als Prozeßgericht gegeben war.

Die Sorgerechtsentscheidung kann entweder zugleich mit der Berufung in der Ehesache selbst vom Bezirksgericht überprüft oder selbständig mit der einfachen Beschwerde angefochten werden. Erfolgt in der Ehesache selbst die Berufung, so muß die Sorgerechtsentscheidung schon im Hinblick darauf mit überprüft werden, daß der Ausgang des Eheprozesses wesentlichen Einfluß auf die Bestimmung des Sorgerechts hat. Während der Anhängigkeit der Berufung kann die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung) des

Rates der Kreises eine Bestimmung des Sorgerechts nicht vornehmen, da sie während der Dauer der Rechtsanhängigkeit noch nicht zuständig ist.

Schwieriger ist die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung, wenn die Parteien das Ehescheidungsurteil durch Rechtsmittelverzicht oder Verstreichen der Berufungsfrist rechtskräftig werden lassen, aber mit der Entscheidung über das Sorgerecht nicht einverstanden sind. Es erhebt sich dann die Frage, ob eine Beschwerde gegen die Sorgerechtsentscheidung, über die das Bezirksgericht entscheidet, bei Gericht eingelegt werden kann oder ob ein neuer Antrag auf Bestimmung des Sorgerechts bei der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung) des Rates des Kreises gestellt werden muß.

In Sorgerechtsachen ist Rechtsmittel die einfache, unbefristete Beschwerde. Das Vorbringen neuer Tatsachen ist zulässig. Über das Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung kann nur das übergeordnete Gericht entscheiden. Andererseits ist aber nach Abschluß des Ehescheidungsverfahrens allgemein die Zuständigkeit für die Überwachung des elterlichen Sorgerechts und für die notwendige Änderung einer früheren Sorgerechtsregelung auf die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe/Heimerziehung) des Rates des Kreises übergegangen. Da nach § 74 Abs. 6 EheG die Sorgerechtsregelung jederzeit geändert werden kann, wenn dies im Interesse des Kindes als notwendig angesehen wird, kann der Rat des Kreises — Jugendhilfe/Heimerziehung — von Amts wegen oder auf Antrag nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils eine Änderung der Sorgerechtsregelung vornehmen. Es ergibt sich also in gewissem Umfange eine Überschneidungsmöglichkeit.

Um eine Überschneidung und damit gegebenenfalls widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, müssen folgende allgemeine Grundsätze Beachtung finden:

1. Wenden sich die Parteien gegen die Sorgerechtsentscheidung des Gerichts mit dem Einwand, der vorliegende Sachverhalt sei unrichtig beurteilt worden, ohne daß zunächst neue Tatsachen vorgebracht werden, so kann die Nachprüfung der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung nur durch das Bezirksgericht erfolgen. Solange eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde anhängig ist, kann der Rat des Kreises nicht gleichzeitig entscheiden.

2. Stellen sich nach Rechtskraft des Scheidungsurteils neue Tatsachen ein, die eine andere Beurteilung erforderlich machen, so ist die alleinige Zuständigkeit des Rates des Kreises — Jugendhilfe/Heimerziehung — gegeben. Eine Bindung an die vorhergehende Sorgerechtsentscheidung des Gerichts besteht nicht. Jedoch ist es unbedingt erforderlich, daß die Gründe der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung beachtet werden und daß grundsätzlich nur bei Vorliegen erheblicher neuer Tatsachen von der gerichtlichen Entscheidung abgegangen wird. Dies gilt besonders für den sich an den Abschluß des Ehescheidungsverfahrens anschließenden Zeitraum, da hier wohl meist keine neuen Tatsachen vorliegen, sondern versucht wird, eine Korrektur der gerichtlichen Entscheidung über das Verwaltungsorgan herbeizuführen.

Dr. Kurt G ö r n e r, Berlin

Ist die Wertbestimmung des § 24 Abs. 2 der Kostenordnung heute noch angebracht?

Bei näherer Durchsicht der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) finden sich wohl über ein Dutzend Stellen, in denen für die Ermittlung des Geschäftswertes auf § 24 Abs. 2 KostenO verwiesen wird. Nach dieser Bestimmung ist in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung der Regelwert mit 3000 DM anzunehmen, ausnahmsweise niedriger — jedoch nicht unter 200 DM — oder höher, jedoch nicht über 1 000 000 DM. In § 24 Abs. 3 wird dann zwingend vorgeschrieben, daß in allen nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Wert nach § 24 Abs. 2 zu bestimmen ist.

Diese Bestimmung, die von einem Regelwert von 3000 DM ausgeht und die ausnahmsweise niedrigere oder höhere Wertfestsetzung jeweils in das Ermessen des für den Kostenansatz Verantwortlichen stellt, dürfte von jeher als unbefriedigend bezeichnet worden sein. Doch fand man sich mehr oder minder mit dieser Bestimmung ab, und verschiedentlich wurden auch Versuche unternommen, bei gewissen wiederkehrenden